

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND VERKEHR

KÜSTENWACHE - MARITIMES UMGEBUNGSAMT VON GRADO

VERORDNUNG Nr. 74/2024

Betreff: Änderungen an der Bade-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 vom 03.06.2024

Der unterzeichnende Fregattenkapitän (CP), Leiter des Maritimen Küstenkreises Grado:

Gestützt auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 116 vom 30. Mai 2008,
„Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Verwaltung der Qualität von Badegewässern und Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG“, insbesondere Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe e), der die Badesaison auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September festlegt, sowie Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe e), der den Regionen die Möglichkeit einräumt, die Badesaison je nach örtlichen Erfordernissen oder Gepflogenheiten zu verkürzen oder zu verlängern;

Gestützt auf
die Badeverordnung Nr. 77 vom 13.04.2022 der Gemeinde Grado, insbesondere Artikel 1, der die Dauer der Badesaison regelt;
die Badeverordnung Nr. 41 vom 28.03.2024 der Gemeinde Lignano Sabbiadoro, insbesondere Artikel 1, der die Dauer der Badesaison regelt;
die Bade-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 vom 03.06.2024 dieses Maritimen Bezirksamts;

Gestützt auf
die Mitteilung Nr. 113761 vom 27.08.2024 mit dem Betreff „Organisation des Rettungs- und Hilfsdienstes“ des Generalkommandos des Küstenwachkorps – Guardia Costiera, in welcher die dezentralen Stellen des Korps aufgefordert werden, ihre Verordnungen umgehend anzupassen, um die Verpflichtung der maritimen Konzessionsnehmer zur Gewährleistung des Rettungsdienstes während der gesamten Badesaison festzuschreiben;

In Anbetracht
der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Anpassung der aktuellen Regelung des Rettungsdienstes in den Zuständigkeitsbereichen dieses Maritimen Bezirks zu ergreifen, wie sie bereits in der Bade-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 vom 03.06.2024 festgelegt sind;

In der Überzeugung,
dass unternehmerische Initiativen keinesfalls Vorrang vor dem Schutz grundlegender Güter wie dem Schutz des menschlichen Lebens auf See und der Sicherheit der Schifffahrt haben dürfen – insbesondere nicht in einem Zeitraum, der wie oben definiert bis zum 30. September reicht und durch die Verordnungen der Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro geregelt ist;

In Anbetracht
von Artikel 117, Absatz 2, Buchstaben h) und m), sowie Artikel 118 der italienischen Verfassung,
Artikel 59 des D.P.R. vom 24. Juli 1977 Nr. 616,
sowie der kombinierten Vorschriften der Artikel 104 und 105 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998 Nr. 112;

In der Überzeugung,
dass die Vorschriften zum Schutz des menschlichen Lebens auf See auf dem in Artikel 117 Buchstabe m) der

Verfassung verankerten Grundsatz beruhen, der die Festlegung der grundlegenden Leistungsstandards für zivile und soziale Rechte vorsieht, die im gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind;

In der Überzeugung,
dass gemäß Artikel 117, Absatz 2, Buchstabe h) der Verfassung die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gesetzgebungskompetenz des Staates unterliegen und dass nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Verfassungsgericht, Urteil Nr. 428 vom 29. Dezember 2004 und Urteil Nr. 222 vom 13. Juni 2006) alle Aspekte, die die körperliche Unversehrtheit betreffen und sie gefährden können, unter den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ fallen;

In der Überzeugung,
dass die Möglichkeit für Konzessionäre, Badeeinrichtungen außerhalb der offiziellen Badesaison ausschließlich zu „heliotherapeutischen Zwecken“ zu öffnen, nicht die Notwendigkeit aufhebt, das grundlegende Gut des menschlichen Lebens auf See zu schützen;

Unter Berücksichtigung
des Urteils des Verwaltungsgerichts der Region Venetien, Abteilung I, Nr. 00259/2022 vom 26.01.2022, in dem festgestellt wurde, dass „die Aufgaben der Planung, Regelung und Koordination von Rettung und Bergung auf See, die ein wirksames Küstenpatrouillensystem und die schnelle Durchführung von Rettungseinsätzen gewährleisten sollen, der Küstenwache und nicht den Gemeinden obliegen“ und dass „die Vorschriften zur Sicherheit bei der Nutzung von Meeresstränden, einschließlich der Bestimmung der Badezonen und der Art ihrer Kennzeichnung, in die Zuständigkeit der Maritimen Behörden fallen“;

Bestätigt
die Notwendigkeit,
die Aspekte der Sicherheit der Schifffahrt und den Schutz des primären Interesses am menschlichen Leben auf See zu regeln – Zuständigkeiten, die dieser Maritimen Behörde zustehen, da sie direkt mit der Ausübung maritimer Tätigkeiten, dem Baden in Meeresgewässern und der Nutzung des Meeres entlang der Küste des Maritimen Bezirks Grado verbunden sind;

In der Überzeugung,
dass diese Maritimen Behörde in Ausübung ihres Ermessensspielraums den Zeitraum der Gültigkeit der Vorschriften über den Rettungsdienst und die Badesicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig festlegen muss, ohne an den von den Kommunen zu eigenen Zwecken definierten Zeitraum der „Badesaison“ gebunden zu sein;

In Anbetracht
der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Bade-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 an die vom Generalkommando der Hafenämter – Küstenwache – erlassenen Vorschriften anzugleichen;

ORDNET

Einziger Artikel

1. Artikel 4 der Bade-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 des Seeamtsbezirks Grado wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Badeeinrichtungen sind verpflichtet, den Rettungsdienst täglich von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. September sicherzustellen.

Sollten die Konzessionsinhaber touristische/baderelevante Dienstleistungen außerhalb dieser Zeiten anbieten wollen, so müssen sie ebenfalls den Rettungsdienst gewährleisten und dies durch das Anbringen entsprechender Hinweisschilder am Eingang der Badeanstalt bekanntgeben.

Unter „touristisch-baderelevante Dienstleistungen“ versteht man alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung des Meeres sowie die Vermietung von Sonnenschirmen, Liegestühlen, Kabinen und/oder Umkleideräumen, Strandbooten, Sonnenplattformen.

Außerhalb des oben genannten Zeitraums, jedoch innerhalb der Badesaison (vom 1. Mai bis zum 30. September), wie sie durch die in der Präambel genannten geltenden Bestimmungen festgelegt wurde, können die Badeeinrichtungen ihre Öffnungszeiten verkürzen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass der Rettungsdienst während der gesamten Öffnungszeiten der Einrichtung und gemäß den Vorgaben in Absatz 6 gewährleistet ist.

INKRAFTTREten – AUFHEBUNG – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird am Aushang dieses Seeamtes sowie der unterstellten Dienststellen veröffentlicht und ist von allen Betreibern von Vermietungs- und Badeeinrichtungen sowie von den Konzessionsinhabern von Liegeplätzen/Stegen im Amtsbezirk Grado öffentlich auszuhängen.

Sie ist auch auf der offiziellen Website www.guardiacostiera.it/grado unter der Rubrik „Ordinanze“ einsehbar.

Alle Bestimmungen, die in anderer Form erlassen wurden oder im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, werden mit deren Inkrafttreten aufgehoben.

Jeder, den es betrifft, ist verpflichtet, diese Verordnung zu beachten und für deren Einhaltung zu sorgen. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern die Tat nicht eine Straftat darstellt.

Grado, 13.09.2024
DER KOMMANDANT
T.V. (CP) Domenico CASTRO